

Schuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesonbere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Abfüßungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer andern Staatscassa stattfindet. Diese Mitglieder sind befugt, von sämtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

#### Art. 37.

Weber die Kammern, noch ihre Ausschüsse, sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

#### Art. 38.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directoren geordnet.

#### Art. 39.

Sobald ein Gesamtbefchluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesamtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König überbenet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

#### Art. 40.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesekentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesamtbefchlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtags-Abshiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

#### Abchnitt III.

1) An die Stelle des §. 20 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandteil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen.“

2) An die Stelle des §. 21 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Be-